

## **Verordnung**

# **über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Mörlenbach (Taxitarif)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. S. 1960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2082) in Verbindung mit § 2, Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert am 12.11.2013 (GVBl. I S. 640) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2018 folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Mörlenbach/Odenwald (§ 47 Abs. 4 PbefG).

- (1) Das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Mörlenbach umfasst das Gebiet der Kerngemeinde Mörlenbach sowie die Ortsteile Weiher, Vöckelsbach, Ober- und Nieder-Mumbach, Bonsweiher, Juhöhe, Ober-Liebersbach, Rohrbach.
- (2) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PbefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
- (3) Insbesondere wird auf § 47 Abs. 2 PbefG verwiesen, wonach Taxen auf öffentlichen Plätzen nur in der Gemeinde bereitgestellt werden dürfen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet.

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

#### **Tarif 1 (gültig an Werktagen in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr):**

1. Die Grundgebühr beträgt	2,80 EUR
2. Fahrpreis pro km	2,00 EUR
3. Wartezeit pro Stunde	32,00 EUR

#### **Tarif 2 (gültig an Werktagen in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen):**

1. Die Grundgebühr beträgt	3,20 EUR
2. Fahrpreis pro km	2,20 EUR
3. Wartezeit pro Stunde	38,00 EUR

Der Fortschaltbetrag beträgt 0,10 EUR

- (2) Die Anfahrt innerhalb des Gemeindegebietes ist nicht zu berechnen.

- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist das Entgelt für die Anfahrt einschließlich Grund- und Kilometerpreis zu vergüten.
- (4) Bei Beförderungen über den Geltungsbereich nach § 1 hinaus ist das Beförderungsentgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung darf das Beförderungsentgelt nach Abs. 1 für das Pflichtfahrgebiet oder das erweiterte Pflichtfahrgebiet nicht umgangen werden.

### **§ 3 Zuschläge**

Die Beförderung von Kleingepäck ist frei. Für sperriges Gepäck, z.B. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier und andere Gepäckstücke von besonderer Größe bzw. von einem Gewicht über 30 kg wird ein Zuschlag von 1,00 EUR pro Stück, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 1,00 EUR erhoben.

Bei Fahrten mit dem „Großraumtaxi“ wird ab 5 Fahrgästen – unabhängig vom jeweiligen Tarif und der betreffenden Personenzahl - ein einmaliger Zuschlag von 7,00 EUR erhoben.

### **§ 4 Sondervereinbarungen**

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung der §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  1. Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere die Beförderungspflicht, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
  2. Beförderungsentgelte und –bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.
  3. Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz pro Monat sowie ein pauschales Abrechnungsverfahren festlegen.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inkrafttreten anzuzeigen. Das vereinbarte Beförderungsentgelt kann den Beförderungen zu Grunde gelegt werden, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Sondervereinbarung widerspricht.

### **§ 5 Zahlungsweise**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin kann vor Antritt der Fahrt eine Anzahlung bis zu Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
  - a) Name und Anschrift des Unternehmers,
  - b) Ordnungsnummer,
  - c) Beförderungsentgelt,
  - d) Datum,
  - e) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers / der Fahrzeugführerin.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden. Das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

### **§ 6      Verfahrensvorschriften**

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vor Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (3) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (4) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 7      Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
  1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt,
  3. entgegen § 47 Abs. 2 PbefG das Taxi außerhalb der Gemeinde aufstellt, in welcher der Unternehmer seinen Betriebssitz hat,
  4. gegen sonstige Bestimmungen dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

### **§ 8      Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Mörlenbach vom 23.05.2017 außer Kraft.

Mörlenbach, den 05.12.2018

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Mörlenbach**

**Jens Helmstädter**

**Bürgermeister**